



---

**Ausschussdrucksache 21(6)21f**  
vom 3. November 2025, 15:01 Uhr

---

**Schriftliche Stellungnahme**  
der Sachverständigen Andrea Schweer

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten  
für Verbraucher (Schuldnerberatungsdienstegesetz – SchuBerDG)  
BT-Drucksache 21/1847, 21/2458

# Stellungnahme

## Entwurf eines Gesetzes über den Zugang zu Schuld- nerberatungsdiensten für Verbraucher (SchuBerDG)

Berlin, 18. September 2025

# Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Stellungnahme  
**RegE SchuBerDG**

Seite 2/5

**Ansprechpartner:**

Lorenz Becker  
Leiter Politik und Kommunikation  
030 2060736-50  
[bdiu@inkasso.de](mailto:bdiu@inkasso.de)

Rund  
**450**



Mitglieder vereint der  
Bundesverband Deutscher  
Inkasso-Unternehmen.

**90** Prozent



Marktabdeckung  
durch BDIU-Mitglieds-  
unternehmen

**33,4** Mio.



Forderungen werden von  
BDIU-Mitgliedern jährlich  
übergeben.

**15** Tsd.



Menschen arbeiten in  
Mitgliedsunternehmen  
des BDIU.

**5** Mrd. Euro



führen BDIU-Mitglieds-  
unternehmen jährlich zurück  
in den Wirtschaftskreislauf.

**500** Tsd.



Auftraggeber wenden sich  
jährlich an BDIU-Mitglieds-  
unternehmen.

# I. Anlass

## des Gesetzgebungsverfahrens

Mit dem Gesetz über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher möchte die Bundesregierung eine Verpflichtung aus der EU-Verbraucherkreditrichtlinie umsetzen: Mitgliedstaaten werden verpflichtet sicherzustellen, dass Verbrauchern, die Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen haben oder haben könnten, unabhängige Schuldnerberatungsdienste zur Verfügung gestellt werden.

Gern ergreift der BDIU die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf.

Stellungnahme  
**RegE SchuBerDG**

Seite 3/5

**Ansprechpartner:**  
Lorenz Becker  
Leiter Politik und Kommunikation  
030 2060736-50  
[bdiu@inkasso.de](mailto:bdiu@inkasso.de)

## 2. Betroffenheit

### der Inkassobranche

Schuldnerberatungsdienste agieren häufig wie auch Rechtsdienstleister vermittelnd zwischen Gläubigern und Schuldern. Werden Schuldnerberatungsdienste von Schuldnern mandatiert, so treten die jeweiligen Schuldnerberatungen mit den vom Gläubiger mandatierten Rechtsdienstleistern in den Dialog.

Inkassounternehmen als Rechtsdienstleister haben ein Interesse an einer zugänglichen, qualifizierten Beratung der Schuldner durch Schuldnerberatungsdienste. Dabei verfolgen Rechtsdienstleister das legitime Ziel, die größtmögliche Befriedigung der sie beauftragenden Gläubiger zu erreichen.

Daneben besteht auf dem Rechtsberatungsmarkt ein komplementäres System kostenpflichtiger, auf spezialisierte Rechtsberatung ausgelegte Schuldnerberatung, die von Personen beauftragt werden, die frühzeitig handeln und die Beratungskosten selbst tragen können. Das sind vor allem Rechtsanwälte und Rechtsdienstleister, die rechtlich strenger als Schuldnerberater reguliert werden. Es muss sichergestellt werden, dass die engen Vorgaben des hier diskutierten Gesetzes nicht auf diesen komplementären Bereich ausstrahlen oder mit anderen Vorgaben, etwa dem Vergütungsrecht der Anwälte, konfliktieren.

### 3. Zum Gesetzentwurf im Allgemeinen

Der BDIU begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, Verbrauchern, die Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen haben oder haben könnten, unabhängige Schuldnerberatungsdienste zur Verfügung zu stellen.

### 4. Kritik am Gesetzentwurf

#### 1. Entgelte für Schuldnerberatungsdienste

Der BDIU hat Bedenken dagegen, dass die Länder ermächtigt werden sollen, Entgelte für die Leistungen von Schuldnerberatungsdiensten vorzusehen. Für Verbraucher sollte der Schuldnerberatungsdienst stets kostenlos sein. Deshalb sollten in § 3 SchuBerDG-E weder Entgelte noch Entgeltgrenzen für Schuldnerberatungsdienste vorgesehen werden.

Menschen, die Schuldnerberatungsstellen aufsuchen, sollten nicht durch Entgelte belastet werden – vielmehr sollte das verfügbare Geld verwendet werden, um Gläubiger zu befriedigen.

Da der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht, dass Entgelte in eigener Verantwortung der Länder berechnet werden können, ist zu befürchten, dass einige Länder von dieser Regelung Gebrauch machen und andere nicht. Dies würde zu regionalen Ungleichheiten führen.

Darüber hinaus ist der Begriff der „Betriebskosten“ nicht klar definiert und kann zu Rechtsunsicherheit führen. Eine rein kostendeckende Entgeltregelung steht im Widerspruch zur anwaltlichen Berufsautonomie und kollidiert mit § 49b BRAO, wonach anwaltliche Gebühren grundsätzlich nicht unter die gesetzlichen Sätze des RVG fallen dürfen.

Schließlich kritisieren wir den unbestimmten Rechtsbegriff, der mit Bezug auf die Höhe des Entgelts verwendet wird: Wann eine „unangemessene Belastung für die Verbraucher“ eintritt, würde einer Auslegung bedürfen, die besser von vornherein vermieden werden sollte.

Stellungnahme  
**RegE SchuBerDG**

Seite 4/5

**Ansprechpartner:**  
Lorenz Becker  
Leiter Politik und Kommunikation  
030 2060736-50  
[bdiu@inkasso.de](mailto:bdiu@inkasso.de)

## 2. Einschränkung auf „gemeinnützige oder mildtätige Anbieter“

Die Regelung im § 4 Abs. 2 Nr. 3 SchuBerDG-E kann zum Ausschluss privatwirtschaftlich tätiger, aber unabhängiger Anbieter – wie Rechtsdienstleister oder spezialisierter Anwaltskanzleien – führen. Damit würde eine Einengung des Marktzugangs drohen, die weder geboten noch sachlich gerechtfertigt ist.

Verbraucher können dadurch den Zugang zu hochqualifizierter rechtlicher Beratung verlieren, die insbesondere bei komplexen Überschuldungs- oder Insolvenzfällen erforderlich ist.

Der BDIU regt eine dahingehend notwendige Klarstellung an.

## 5. Fazit

Der BDIU begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, Verbrauchern Zugang zu unabhängigen Schuldnerberatungsdiensten zu gewährleisten. Es sollte dabei aber bundeseinheitlich festgelegt werden, dass Schuldnerberatungsdienste für Verbraucher kostenfrei ausgestaltet sind – unter Wahrung der Berufsrechte von Rechtsdienstleistern und der Anwaltschaft und deren Qualitätsstandards.

Stellungnahme  
**RegE SchuBerDG**

Seite 5/5

### **Ansprechpartner:**

Lorenz Becker

Leiter Politik und Kommunikation

030 2060736-50

[bdiu@inkasso.de](mailto:bdiu@inkasso.de)